

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

48. Ausgabe vom 02. Dezember 2015

#### INHALT:

- Vollzug der Wassergesetze;
   Bekämpfung von Gefahren an der Würm,
   Begehbarkeit der Ufer
- Wasserrecht;
   Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer
- Haushaltssatzung der Gemeinde Gilching (Landkreis Starnberg)
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des AWISTA am 09.12.2015
- ▼ 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg am 07.12.2015

# Vollzug der Wassergesetze; Bekämpfung von Gefahren an der Würm, Begehbarkeit der Ufer

Das Landratsamt Starnberg weist zu Beginn der Frostperiode wieder darauf hin, dass nach Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) die Anlieger an der Würm einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten haben, soweit dies zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahren erforderlich ist.

### Wasserrecht;

# Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer

Der bevorstehende Winter und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen gibt Anlass auf Folgendes eindringlich hinzuweisen:

Das Einbringen von Räumschnee in oberirdische Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:

- Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall, z.B. bei plötzlich einsetzendem Tauwetter, ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es sehr rasch zu Wassergefahren kommen.
- 2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten.
- 3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird diesem Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung im Gewässer begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen.

Darüber hinaus kann das Einbringen von Räumschnee einen Verstoß gegen § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen.

Das Landratsamt Starnberg bittet die Räumpflichtigen die Räumschneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, durchzuführen.

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat



# Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg www.landkreis-starnberg.de Verantwortlich: Karl Roth, Landrat Redaktion: Stefan Diebl Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar. Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Gilching (Landkreis Starnberg)

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

#### in den Einnahmen und Ausgaben mit

36.466.700 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

31.612.500 €

ab.

§ 2

#### (Abs.1)

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 16.000.000,00 € festgesetzt.

#### (Abs.2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Regiebetriebes Gemeinde Gilching Wasserwerk wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 3

## (Abs.1)

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

# (Abs.2)

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Regiebetriebes Gemeinde Gilching Wasserwerk werden auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

# § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:



# Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie-Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

## Telefon 08151 148-277 www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

#### § 5

#### (Abs. 1)

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.100.000 € festgesetzt.

#### (Abs. 2)

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Regiebetriebes Gemeinde Gilching Wasserwerk wird auf 300.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Gilching, 23.11.2015

GEMEINDE GILCHING

Manfred Walter, 1. Bürgermeister

#### Hinweise:

#### I.

Das Landratsamt Starnberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 29.05.2015, Az. 20, rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die Haushaltssatzung enthält eine genehmigungspflichtige Festsetzung über eine Neuaufnahme von Krediten in Höhe von 16,0 Mio. €. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt.

# II.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom 02.12.2015 bis 08.12.2015 im Rathaus der Gemeinde Gilching (Zimmer 6) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus Gilching, Zimmer 6, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Gemeinde Gilching - M. Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

#### Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 09.12.2015

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am

Mittwoch, dem 09.12.2015, um 9:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg

# statt.

- Tagesordnung: -
- I. Nicht öffentliche Sitzung
- II. Öffentliche Sitzung
  - 1. Bekanntgabe des in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses
  - 2. Informationen des Verbandsvorsitzenden

- 3. Wirtschaftsplan mit Haushaltssatzung und Stellenplan 2016
- 4. Vollzug der Abfallgebührensatzung AGS hier: Neufestsetzung der Abfallgebühren ab 01.01.2016
- 5. Verschiedenes

#### III. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, 26.11.2015

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IM LAND-KREIS STARNBERG –

Landrat Karl Roth, Verbandsvorsitzender

# Kurzzeitpflege



Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148 - 238

www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Bekanntmachung des "Verband Wohnen im Kreis Starnberg"

# ◆ 6. Sitzung der Verbandsversammlung am 07.12.2015

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des "Verband Wohnen" findet am

Montag, dem 07.12.2015 um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des "Verband Wohnen" (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

# - Tagesordnung: -

- Genehmigung der Sitzungsniederschrift der
   Verbandsversammlung des "Verband Wohnen im Kreis Starnberg" vom 08.12.2014
- Bericht der Verbandsvorsitzenden/1. Bürgermeisterin Christine Borst über das Geschäftsjahr 2014
- Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 einschließlich gesetzlicher Prüfung des "Verband Wohnen" durch den Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen

# Vortrag:

 Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014 (Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und Entlastung der Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers)

Vortrag: Verbandsrat/1. Bürgermeister Manfred Walter/Gilching, Vorsitzender des Prüfungsausschusses

- Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2016
- 6. Verschiedenes

Starnberg, 02.12.2015

# VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG

Christine Borst, Verbandsvorsitzende, 1. Bürgermeisterin